

Liste der Fahrtätigkeiten, die von der Berufskraftfahrer Aus- und Weiterbildung (BKF-Schulung) befreit sind.

Freie Übersetzung einer Note des FÖD Mobilität und Transportwesen durch K. Willems -07/2020 mit den Neuerungen anwendbar ab dem 01.05.2020 (in roter Farbe)

Erwähnt sei, dass diese Verpflichtung nur die Fahrer der Führerscheinklassen C und D betrifft.

Für den Inhalt dieser Liste übernimmt die Verwaltung keine Verantwortung. Letztendlich entscheiden die Gerichte darüber, ob ein Fahrer von der BKF-Schulung befreit ist

Diese Liste ist nicht vollständig, sie dient nur als Hinweis. Im Zweifelsfall sollte der Fahrer im Besitz der beruflichen Weiterbildung sein. Weitere Informationen finden Sie auf der Internetseite: http://mobilit.belgium.be/fr/circulationroutiere/permis_de_conduire/qui_peut_conduire_quoi/camion_bus_autocar/cap (nur in französischer oder niederländischer Sprache)

Die Befreiungen von der BKF-Schulung sind im Artikel 4§1 des Königlichen Erlasses vom 04.05.2007 aufgelistet und betreffen die Fahrer von:

-) Fahrzeugen, deren erlaubte Höchstgeschwindigkeit nicht über 45 km/h liegt,
-) Fahrzeugen, die von den Streitkräften eingesetzt werden oder ihrer Kontrolle unterstellt sind, wenn die Beförderung im Rahmen der diesen Diensten zugewiesenen Aufgaben ausgeführt wird
 - ✓ Fahrzeugen der NATO
-) Fahrzeugen, die vom Zivilschutz eingesetzt werden oder ihrer Kontrolle unterstellt sind, wenn die Beförderung im Rahmen der diesen Diensten zugewiesenen Aufgaben ausgeführt wird
-) Fahrzeugen, die von der der Feuerwehr eingesetzt werden oder ihrer Kontrolle unterstellt sind, wenn die Beförderung im Rahmen der diesen Diensten zugewiesenen Aufgaben ausgeführt wird mit einbegriffen:
 - ✓ Fahrzeugen der Flughafenfeuerwehr
-) Fahrzeugen, die den für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung zuständigen Kräften eingesetzt werden oder ihrer Kontrolle unterstellt sind, wenn die Beförderung im Rahmen der diesen Diensten zugewiesenen Aufgaben ausgeführt wird einbegriffen sind:
 - ✓ gepanzerten Geld- und Werttransportfahrzeugen,
 - ✓ Fahrzeugen zur Beförderung von Strafgefangenen, die von der Polizei begleitet oder überwacht werden oder die Polizei über die Fahrt in Kenntnis gesetzt wurde.
-) Notfallkrankentransportdienste oder ihrer Kontrolle unterstellt sind, wenn die Beförderung im Rahmen der diesen Diensten zugewiesenen Aufgaben ausgeführt wird;
-) Fahrzeugen für die ein Führerschein der Klassen D oder D1 erforderlich ist und die vom Wartungspersonal ohne Fahrgäste zu einer Wartungsstätte oder wieder zurück gefahren werden, die sich in der Nähe des nächsten, vom Verkehrsunternehmer genutzten Wartungsstandorts befindet, sofern das Führen des Fahrzeugs nicht die Hauptbeschäftigung des Fahrers darstellt;
-) Fahrzeugen, die zum Zweck der technischen Entwicklung, zu Reparatur- oder Wartungszwecken Prüfungen auf der Straße unterzogen werden, einbegriffen sind:

- ✓ Mechaniker, die beispielsweise ein Fahrzeug zur technischen Kontrolle vorfahren.
-) Neufahrzeugen oder umgebauten Fahrzeugen, die noch nicht in Betrieb genommen sind, inbegriffen sind:
 - ✓ Vorführfahrzeugen oder solchen, die ausgeliefert werden mit Handels- oder Probefahrerkennzeichen.
-) Fahrzeugen, die in Notfällen bzw. für Rettungsaufgaben eingesetzt werden, **NICHT** inbegriffen sind:
 - ✓ Fahrer von Abschleppfahrzeugen, die ein verunfalltes Fahrzeug zu einer Werkstatt abschleppen und nicht selbst die Reparatur ausführen (in diesem Fall siehe untenstehend).
-) Fahrzeugen, die in Notfällen bzw. für Rettungsaufgaben eingesetzt werden,
-) Fahrzeugen, die für die **nichtgewerbliche Beförderung** von Personen oder Gütern zu privaten Zwecken eingesetzt werden, inbegriffen sind:
 - ✓ Fahrer von Reisemobilen (Mobilhome) für Freizeitaktivitäten,
 - ✓ Personen, die einen privaten Umzug vornehmen,
 - ✓ nicht als Berufskraftfahrer eingesetzte Fahrer im Rahmen von Beförderungen für Jugendbewegungen,
 - ✓ Fahrer, die ihre eigenen Pferde befördern,
 - ✓ Fahrer für ehrenamtliche Aufgaben, ohne dass eine Arbeitsbeziehung besteht,
 - ✓ die Fahrer, die im Rahmen ihrer beruflichen Aktivität zum Beispiel für eine Gemeindeverwaltung oder einer Vereinigung ohne Erwerbszweck tätig sind.
-) Fahrzeugen oder Fahrzeugkombinationen[.], die zur Beförderung von Material, Ausrüstung oder Maschinen benutzt werden, die der Fahrer zur Ausübung seines Berufes benötigt, sofern es sich beim Führen des Fahrzeugs nicht um die Hauptbeschäftigung des Fahrers handelt. Inbegriffen sind:
 - ✓ Gemeindearbeiter
 - ✓ Straßennetzbetreiber bei der Wahrnehmung ihrer Aufgabe,
 - ✓ Arbeiter, die auf Baustellen eingesetzt sind,
 - ✓ Fahrer von Baustellenfahrzeugen und Baustellenmaschinen,
 - ✓ Schausteller,
 - ✓ Marktverkäufer,
 - ✓ Gärtner,
 - ✓ Dachdecker,
 - ✓ Fahrer von medizinischen Bussen,
 - ✓ Gemüsehändler,
 - ✓ Fahrer von Räum- Reinigungs- und Streufahrzeugen,
 - ✓ Fahrer von Fahrzeugen, die als mobile Mediathek oder Bibliothek eingesetzt sind,
 - ✓ Cateringdienste, die eine Veranstaltung betreuen,
 - ✓ Brauereien, die eine Veranstaltung betreuen,
 - ✓ Möbel- oder Küchenmonteure,
 - ✓ Fahrer von Betonpumpen,
 - ✓ Fahrer von schockabsorbierenden Fahrzeugen im Rahmen ihrer Tätigkeit,
 - ✓ Fahrer, die sich aus beruflichen Gründen um Pferde kümmern oder diese reiten,

- ✓ Fahrer von Abschleppfahrzeugen:
 - ✓ die vor Ort Fahrzeuge instand setzen,
 - ✓ die ein verunfalltes Fahrzeug am Unfallort abholen, um es zur Werkstatt zu bringen und die es selbst dort reparieren,
 - ✓ die ein verunfalltes Fahrzeug am Unfallort reparieren, die Reparatur aber nicht ausführen können und es dann zur Werkstatt befördern.

Hinweis: nur der Transport oder das Abschleppen der Fahrzeuge erfordert die BKF-Schulung!

Nicht einbegriffen sind jedoch:

- ✓ Fahrer von Fahrzeugen, die Abfälle befördern, die von Kollegen eingesammelt werden,
- ✓ Fahrer von Fahrzeugen, die Material, Maschinen und Werkzeug befördern, die von Personen benutzt werden, die auf der Baustelle arbeiten, wobei die Fahrer dort selbst nicht arbeiten (Baustellenanlieferungen).

) Fahrzeugen, die von Landwirtschafts-, Gartenbau-, Forstwirtschafts- oder Fischereiunternehmen zur Güterbeförderung im Rahmen ihrer eigenen unternehmerischen Tätigkeit benutzt oder ohne Fahrer angemietet werden, es sei denn, das Führen von Fahrzeugen gehört zur Hauptbeschäftigung des Fahrers oder mit dem Fahrzeug wird eine Entfernung von mehr als 100 km von dem Niederlassungsort des Unternehmens, das das Fahrzeug besitzt, anmietet oder least, überschritten.
